

Bebauungsplan
Gewerbegebiet
"Äußerer Eichwald - Erweiterung Ost"
in Mainhardt

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**



Bebauungsplan
Gewerbegebiet
"Äußerer Eichwald - Erweiterung Ost"
in Mainhardt

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Auftraggeber: **Gemeinde Mainhardt**
Hauptstraße 1
74535 Mainhardt
Tel. 07903 9150-0
rathaus@mainhardt.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: **Martin Hofmann** (Dipl. Geoökologe)

gefertigt: Oberrot, den 16.08.2022



Hofmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung -----	3
2 Rechtliche Grundlagen -----	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik -----	6
4 Gebietsbeschreibung -----	6
5 Untersuchungsergebnis -----	7
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung -----	7
6.1 <i>Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</i> -----	<i>7</i>
6.2 <i>Betroffenheit von europäischen Vogelarten</i> -----	<i>7</i>
6.3 <i>Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten</i> -----	<i>8</i>
6.4 <i>Betroffenheit von besonders geschützten Arten</i> -----	<i>8</i>
6.5 <i>Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)</i> -----	<i>8</i>
6.6 <i>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</i> -----	<i>8</i>
7 Zusammenfassung -----	9
8 Literatur -----	10

Fotos: soweit nicht anders angegeben von Martin Hofmann

1 Vorbemerkung

Die **Gemeinde Mainhardt** plant die Erweiterung des Gewerbegebietes "Äußerer Eichwald" im Südwesten des Ortes Mainhardt.

Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Als Untersuchungsumfang wurde durch das Kreisplanungsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall die Untersuchung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) vorgegeben, da im Vorfeld der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die Eiablagepflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, an einer Stelle im Plangebiet festgestellt wurde.

Mit der Untersuchung wurde das Büro **GEKOPLAN** beauftragt.

Die Erhebungen wurde von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann durchgeführt.

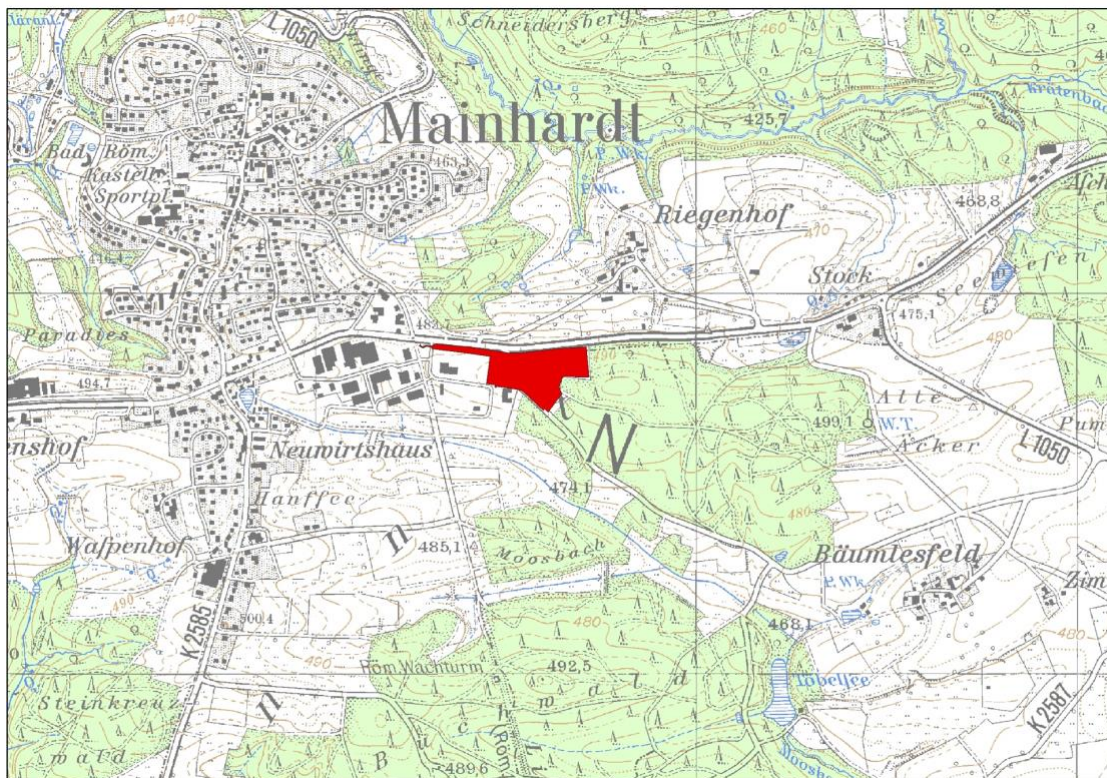


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans

Kartengrundlage: TK25 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

12 Schmetterlingsarten aus der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Zahlreiche Schmetterlingsarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt und wie die oben genannte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 **Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik**

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes angewiesen. Die Pflanze ist sowohl Eiablage- als auch Nahrungspflanze der Raupe. Die Flugzeit des Falters reicht im Neckar-Tauberland von ca. Anfang Juli bis Anfang August (EBERT 1991). In dieser Zeit werden die Eier an den Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes abgelegt.

Bei zwei Begehungen (12. Juli und 21. Juli 2022) während der diesjährigen Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurde das Gebiet nach blühenden Pflanzen des Großen Wiesenknopfes abgesucht. Beim Vorkommen blühender Pflanzen wurden diese auf blütenbesuchende Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings überprüft.

4 **Gebietsbeschreibung**

Das Plangebiet umfasst im Nordosten bestehende Gebäude mit umgebender Ruderalvegetation. Im Südosten befindet sich eine häufig gemähte Mähwiese. Ebenfalls eine Mähwiese liegt im östlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet. Zwischen den Parkflächen des bestehenden Gewerbegebietes und der B14 befindet sich ein ca. 14-18 m breiter Grünstreifen mit extensiv gemähtem Grünland und zwei Reihen mit gepflanzten jungen Bäumen.



Abb. 2: Grünstreifen mit Baumreihen zwischen den Parkflächen des bestehenden Gewerbegebietes und der B14

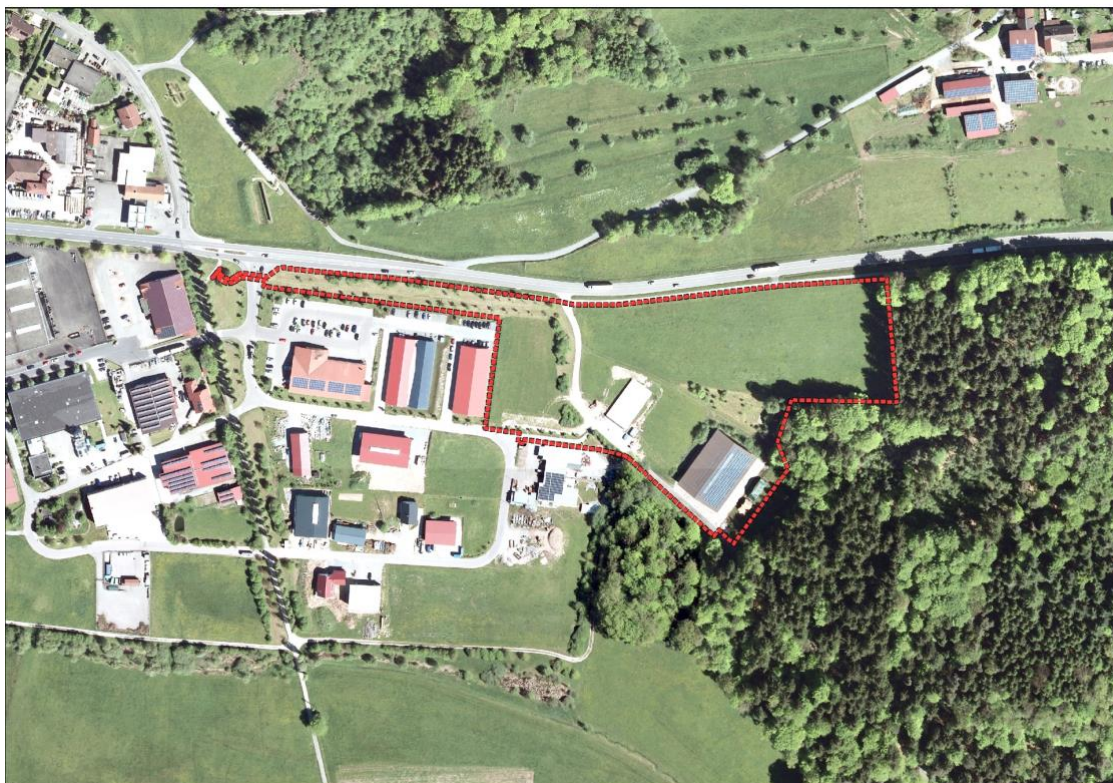


Abb. 3: Abgrenzung des Plangebietes.

Kartengrundlage: DOB © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

5 **Untersuchungsergebnis**

Die Mähwiesen im Plangebiet waren zur Zeit der Begehung frisch gemäht. In dem jungen Aufwuchs konnten keine Pflanzen des Großen Wiesenknopfes festgestellt werden.

Der Grünstreifen zwischen den Parkflächen und der B14 war zur Zeit der beiden Begehungen noch nicht gemäht und der Aufwuchs überständig. In der Fläche wurde eine blühende Pflanze des Großen Wiesenknopfs entdeckt.

Bei den beiden Begehungen konnten weder an der blühenden Pflanze noch in der Umgebung Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beobachtet werden.

6 **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

6.1 **Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt innerhalb des Plangebietes nicht vor.

6.2 **Betroffenheit von europäischen Vogelarten**

Die Untersuchung der Brutvögel des Gebietes war nicht Teil der Beauftragung. Da im Gebiet allerdings als Brutplatz geeignete Gehölze vorkommen, kann eine Brut im Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Um bei der Baufeldräumung nicht gegen das Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verstoßen, sollte die Baufeldräumung

außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Vogelbrutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

6.3 Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten

Es wurden keine sonstigen streng geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.4 Betroffenheit von besonders geschützten Arten

Es wurden keine besonders geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.5 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Da keine Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Plangebiet gelangen, sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Baufeldräumung sollte außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, da Bruten in dem Gehölzbestand nicht ausgeschlossen werden können. Die Vogelbrutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

7 Zusammenfassung

Die **Gemeinde Mainhardt** plant die Erweiterung des Gewerbegebietes "Äußerer Eichwald" im Südwesten des Ortes Mainhardt.

Im Vorfeld wurde durch das Kreisplanungsamt das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), der Eiablagepflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, an einer Stelle im Plangebiet festgestellt.

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde deshalb überprüft, ob in dem Plangebiet der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, vorkommt.

Zur Überprüfung wurde das Plangebiet zur Flugzeit des Falters bei zwei Begehungen nach Faltern abgesucht (12. Juli und 21. Juli 2022).

Bei den Begehungen konnten keine Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen werden.

Somit wird, sofern die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt, mit der Erschließung des Plangebietes nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Fazit:

Wird die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8 **Literatur**

EBERT, G. (HRSG) (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 2 – Tagfalter II. Satyridae, Libytheidae, Lycaenidae, Hesperidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart, 535 S.